

für die Montageversicherung von Photovoltaikanlagen (AMoB 2008)

7101	Fremde Sachen
7209	Montageausrüstung
7211	Herstellerrisiko
7236	Einschluss innere Unruhen
7237	Einschluss Streik und Aussperrung
7291	Nachhaftung (Visit Maintenance)
7365	Besteller als Versicherungsnehmer
7720	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
7723	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

7101 Fremde Sachen

1. Ergänzend zu § 1 Nr. 2 b) AMoB 2008 sind fremde Sachen versichert.

Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu § 2 AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.

Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß § 7 Nr. 3 AMoB 2008 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

7209 Betriebsschäden an der Montageausrüstung

1. Abweichend von § 2 Nr. 2 b) AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 AMoB 2008.

2. Ergänzend zu § 2 Nr. 4 AMoB 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

7211 Herstellerrisiko

Ergänzend zu § 2 Nr. 4 AMoB 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

7236 Einschluss innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu § 2 AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen der Sachen verüben.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 8 Nr. 5 AMoB 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

7237 Einschluss Streik und Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 3 b) AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

7290 Nachhaftung (Visit Maintenance)

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 13 AMoB 2008 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von einem Monat Entschädigung für Schäden gemäß § 2 AMoB an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

7365 Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu § 4 Nr. 1 AMoB 2008 gilt:

a) versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;

b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Ergänzend zu § 6 Nr. 1 AMoB 2008 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu § 8 Nr. 2 AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

7723 De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von § 8 Nr. 2 d) aa) AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für 25 % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.